

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 3. November 1955	Nr. 56
Tag	Inhalt	Seite
12. 10. 55	Anordnung über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen	365
17. 10. 55	Anordnung zur Durchführung der vertraglichen Ferkelaufzucht	366
8. 10. 55	Anordnung über die Änderung der Zuordnung und der Struktur des VEB Elektrokohle	367
28. 9. 55	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der WB Technische Gase	368

Anordnung über die Organisation des Hochschulfernstudiums an den Universitäten und Hochschulen.

Vom 12. Oktober 1955

Das Fernstudium der Universitäten und Hochschulen hat die Aufgabe, den in Wirtschaft und Verwaltung arbeitenden Werktätigen, soweit sie die Hochschulreife erworben haben, die für ihre Tätigkeit notwendige Qualifikation ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Arbeit zu vermitteln.

Um den organisatorischen Aufbau des Fernstudiums an den Universitäten und Hochschulen einheitlich zu gestalten und damit bessere Voraussetzungen zur Hebung des wissenschaftlichen Niveaus zu schaffen* wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes angeordnet:

L

§ 1

Zur Entlastung des Rektors kann an Universitäten und Hochschulen mit über 1500 Fernstudenten ein Prorektor für das Fernstudium aus dem Kreis der Professoren und Dozenten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ernannt werden.

§ 2

An Fakultäten mit mehr als 500 Fernstudenten kann zur Entlastung des Dekans ein Prodekan für das Fernstudium, entsprechend den für Prodekane geltenden Bestimmungen, gewählt und bestätigt werden.

§ 3

(1) An Fakultäten mit Fernstudium und an Hochschulen mit Fernstudium, an denen keine Fakultäten bestehen, kann durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen die Bildung einer Abteilung Fernstudium veranlaßt werden.

(2) Wird an einer Universität oder Hochschule an mehreren Fakultäten ein Fernstudium durchgeführt, so kann durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen die Bildung einer Hauptabteilung Fernstudium

veranlaßt werden. Bei Hochschulen, die einem Fachministerium, einem Staatssekretariat oder einer sonstigen zentralen Dienststelle direkt unterstehen, veranlaßt diese zentrale Dienststelle die Bildung einer Hauptabteilung Fernstudium nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

(3) Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium werden vom Rektor nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen eingestellt und entlassen. Bei Hochschulen, die einem Fachministerium, einem Staatssekretariat oder einer sonstigen zentralen Dienststelle unterstehen, erfolgt die Einstellung und Entlassung der Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium nach Zustimmung dieser zentralen Dienststelle.

§ 4

(1) In den größeren Städten und in den Industrieschwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik sowie im demokratischen Sektor von Groß-Berlin sind, wenn es die Zahl der Fernstudenten rechtfertigt, durch die entsprechenden Universitäten und Hochschulen Außenstellen einzurichten, wobei die Grundsätze der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) zu beachten sind. Diese Außenstellen werden in der Regel von einem hauptamtlich tätigen Außenstellenleiter geleitet, der die Qualifikation eines Dozenten besitzen soll. Für die Anleitung der Außenstellen ist auf sämtlichen Studiengebieten der Leiter der Hauptabteilung bzw. Abteilung Fernstudium der betreffenden Universität oder Hochschule verantwortlich.

(2) Die Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, die an ihrem Universitäts- oder Hochschulort eingerichteten Außenstellen bei der Durchführung des Unterrichts mit Lehrkräften und durch die Bereitstellung von Unterrichtsräumen zu unterstützen.

II,

§ 5

Alle Organe und Einrichtungen der Universitäten oder Hochschulen mit Fernstudium — der Rektor, die Prorektoren, der Senat, die Dekane, die Räte der